

StAZ Das Standesamt

Zeitschrift für Standesamtswesen, Familienrecht, Staatsangehörigkeitsrecht,
Personenstandsrecht, internationales Privatrecht des In- und Auslands

Verlag für Standesamtswesen
Frankfurt am Main Berlin

Aufsätze

Frauke Wedemann

Die kollisionsrechtliche Behandlung der qualifizierten
Drittanerkennung nach § 1599 Abs. 2 BGB sowie ver-
gleichbarer ausländischer Rechtsinstitute – Neues vom
BGH zum internationalen Abstammungsrecht 225

Dan Assan

Israelisches Staatsangehörigkeitsrecht 228

Rainer Frank

Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer
Ehe – Ein Appell an den Gesetzgeber 236

Rechtsprechung

BGH 21.3.2012 – XII ZB 510/10

Im Verfahren der Anfechtung der Vaterschaft ist der
anfechtende (rechtliche) Vater von der gesetzlichen
Vertretung des minderjährigen Kindes kraft Gesetzes
ausgeschlossen 237

OLG Brandenburg 5.7.2011 – 9 UF 112/11

Im Verfahren auf familiengerichtliche Genehmigung
nach § 2 NamÄndG kann auch ein nicht mehr sorge-
berechtigter Elternteil beschwerdebefugt sein 239

OLG Frankfurt am Main 19.1.2012 – 20 W 93/11

Es ist nicht Aufgabe des Anerkennungsverfahrens,
erstmalig eine vollständige und auf zutreffenden Tat-
sachen beruhende Prüfung des Kindeswohls durch-
zuführen. Eine ausländische Adoptionsentscheidung
(hier: aus Nepal) ist nicht anzuerkennen, wenn das Kind
im Adoptionsantrag wahrheitswidrig als Waise bezeich-
net wurde 241

OLG Stuttgart 6.2.2012 – 8 W 19/12

Bei einer anonymen Auslandsadoption ist, sofern die
leiblichen Eltern und der Geburtsname des Kindes
nicht in Erfahrung gebracht werden können, nach dem
Annäherungsgrundsatz bei der Nachbeurkundung der

Geburt im Ausland (§ 36 Abs. 1 Satz 1 PStG) der Eintrag
ohne Angabe der leiblichen Eltern und der (früheren)
Namen vorzunehmen. Die Adoptiveltern und die
jetzigen Namen können nicht an deren Stelle
eingetragen werden 243

AG Berlin-Schöneberg 26.10.2011 – 70 III 230/11

»London« darf einem Mädchen neben einem weiteren
Vornamen als Vorname erteilt werden 244

AG Berlin-Schöneberg 18.11.2011 – 70 III 282-283/11

Bei den isländischen Buchstaben ð und þ handelt es
sich nicht um lateinische Buchstaben mit diakritischen
Zeichen, sondern um Schriftzeichen, die nicht zum
lateinischen Alphabet gehören. Enthalten die Reise-
pässe der Beteiligten eine Übertragung der betreffen-
den Buchstaben in die lateinischen Buchstaben d und th,
ist diese Schreibweise in die deutschen Personenstands-
einträge zu übernehmen 245

AG Limburg a. d. Lahn 1.2.2012 – 12 III 2/12

Akademische Titel sind nicht im Sterberegister zu
beurkunden 245

VG Freiburg 10.11.2011 – 4 K 160/11

Der Familienname eines Pflegekindes, das sich in
Dauerpflege befindet und unter pflegeelterlicher
Vormundschaft aufwächst, ist dem der Pflegeeltern
regelmäßig bereits dann anzugleichen, wenn dies das
Wohl des Kindes fördert und überwiegende Interessen
an der Beibehaltung des Namens nicht entgegenstehen
246

Aus der Praxis

Hinweis zum Geburtseintrag eines Elternteils nach ei-
ner in Deutschland förmlich anerkannten »schwachen«
Auslandsadoption *Monika Hochwald* 248

Rechtsschutz gegen die Verweigerung der Fortschrei-
bung des Melderegisters *Peter Kissner* 249

Art. 20 Satz 2 EGBGB Anwendung. Denn das österreichische Recht verlangt eine Zustimmung des Kindes. Dies rechtfertigt es, das durchbrechende Vaterschaftsanerkennnis als Anfechtung durch das Kind i. S. von Art. 20 Satz 2 EGBGB zu behandeln.

(2) Italien und Frankreich

Verschiedene Rechtsordnungen normieren – im Vergleich zum deutschen Recht – erleichterte Voraussetzungen für das Nichtbestehen der Vaterschaft des Ehemanns der Mutter. So greift nach italienischem Recht die Vermutung der Vaterschaft des Ehemanns nur, wenn zusätzlich eine Geburtsurkunde vorliegt, aus der die Ehelichkeitsvermutung des Kindes hervorgeht; erklärt die Mutter das Kind als nichtehelich, so entfaltet die Vermutung keine Wirkung³⁰. Gemäß Art. 313 Satz 1, 314 des französischen Code civil gilt die Vaterschaftsvermutung nicht, wenn der Geburteneintrag den Ehemann nicht als Vater bezeichnet, es sei denn das Kind hat eine »possession d'état« im Verhältnis zu ihm³¹. Im Gegensatz zum Mechanismus des deutschen § 1599 Abs. 2 BGB führen die italienischen bzw. französischen Regelungen nicht dazu, dass eine bestehende Vaterschaft des Ehemanns beseitigt wird, vielmehr verhindern sie von vornherein, dass der Ehemann rechtlicher Vater wird³². Die mangelnde »Beseitigungswirkung« steht einer Qualifikation als Anfechtungsregelung entgegen. Die Anwendbarkeit der italienischen und französischen Bestimmungen bemisst sich dementsprechend nicht nach Art. 20 EGBGB, sondern nach Art. 19 EGBGB³³.

4. Zusammenfassung

1. Der BGH hat klargestellt, dass die vaterschaftsbeseitigende Wirkung des § 1599 Abs. 2 BGB anfechtungsrechtlich zu qualifizieren ist, so dass insoweit Art. 20 Satz 1 EGBGB maßgeblich ist.

2. Art. 20 Satz 2 EGBGB kann nach zutreffender Ansicht nicht die Anwendbarkeit des § 1599 Abs. 2 BGB begründen.

3. Für die Anwendbarkeit von Art. 163 e Abs. 2 des österreichischen ABGB, der das sog. durchbrechende Vaterschaftsanerkennnis normiert, sind sowohl Art. 20 Satz 1 EGBGB als auch Art. 20 Satz 2 EGBGB maßgeblich.

4. Die Vorschriften des italienischen und französischen Rechts, die das Eingreifen der Vermutung der Vaterschaft des Ehemanns hindern, sind nicht anfechtungsrechtlich zu qualifizieren, so dass sich ihre Anwendbarkeit nicht nach Art. 20 EGBGB, sondern nach Art. 19 EGBGB bemisst.

³⁰ Vgl. hierzu *Gabrielli* in: *Schwab/Henrich* (Hrsg.), *Entwicklungen des europäischen Kindschaftsrechts* (2. Aufl. 1996) S. 59, 63 f.

³¹ Vgl. hierzu *Ferrand/Francoz*, *FamRZ* 2009, 1539, 1541.

³² Darauf weist auch hin *Hepting* (Fn. 4) Rdnr. V-341.

³³ So auch *Hepting* (Fn. 4) Rdnrn. V-339 ff.; für eine Zuordnung zum Abstammungsstatut siehe auch BGHZ 90, 129, 133 ff. Anderer Ansicht *Frank*, *StAZ* 2009, 65, 70. Für fraglich hält eine Heranziehung des Art. 20 EGBGB *Helms*, *FamRZ* 2012, 618.

Israelisches Staatsangehörigkeitsrecht

Von Rechtsanwalt und Notar *Dan Assan*, Tel Aviv (Israel)

Inhaltsübersicht

- I. Einleitung: Staatsgründung und Staatsgebiet
- II. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit
 1. Erwerb durch Rückkehr
 - a) Definition: Jude
 - b) Definition: »wer zum Judentum konvertiert ist«
 - c) Definition: »kein anderer Glaube«
 - d) Rechte von Familienangehörigen von Juden
 - e) Das Privileg aus dem Rückkehrgesetz und der Grundsatz der Gleichheit
 2. Staatsangehörigkeit aufgrund Wohnsitzes in Israel
 3. Staatsangehörigkeit durch Geburt, durch Geburt und Wohnsitz und durch Adoption
 4. Einbürgerung
 - a) Einbürgerung von Ehegatten
 - b) Das Gesetz 5763-2003 über die Staatsangehörigkeit und Einreise nach Israel (zeitlich befristete Bestimmung)
 5. Staatsangehörigkeit durch Verleihung
- III. Verlust der Staatsangehörigkeit
- IV. Konkurrenzverhältnis deutsche und israelische Staatsangehörigkeit

I. Einleitung: Staatsgründung und Staatsgebiet*

Die Gründung des Staates Israel wurzelt gleichermaßen in der europäischen Geschichte wie im nahöstlichen Geschehen des 20. Jahrhunderts. Die zionistische Vision jüdischer Intellektueller, ein Gemeinwesen in Palästina als dem »Land der Väter« zu schaffen, war eine Antwort auf die sich Ende des 19. Jahrhunderts abzeichnenden Herausforderungen und Infragestellungen, insbesondere auf Antisemitismus und Assimilationstrends. Zentrale Anliegen waren der Erhalt des Judentums, die Zusammenführung der Juden in einer eigenen »Heimstätte« und die Neubestimmung jüdischer Identität in der modernen Gesellschaft.

Im Laufe der Geschichte wurde das Gebiet des heutigen Staates Israel nacheinander erobert von den Römern, Byzantinern, Arabern, Türken, Ägyptern, Seldschuken, Syrern,

* Das Kapitel »I. Einleitung: Staatsgründung und Staatsgebiet« wurde verfasst von Rechtsanwältin *Alexandra Margalith*, Tel Aviv.

Kreuzzählern, Mamelucken, Ottomanen und war, mit einer kurzen Unterbrechung durch die Besetzung Napoleons im Jahr 1799, von 1517–1917 eine türkische Provinz, bis das Gebiet gegen Ende des 1. Weltkrieges in den Jahren 1917/18 von den Engländern besetzt wurde. Im Vertrag von San Remo von 1920 wurde es anschließend treuhänderisch als das Völkerbundsmandat Palästina an England übertragen. Die Bestimmung des Mandats war, dort eine nationale Heimstatt für das jüdische Volk zu gründen, ohne die Rechte der nicht-jüdischen Bevölkerung in Palästina oder die Rechte von Juden in irgendeinem Land zu beeinträchtigen¹. Im Jahre 1922 trennte England das Ostjordanland vom Mandatsgebiet ab² und bildete daraus einen eigenen Staat, das heutige Jordanien. Am 15. 5. 1948 erklärte England das Palästina-Mandat für erloschen, nachdem am 14. 5. 1948 gemäß dem Beschluss der UNO-Vollversammlung vom 29. 11. 1947 der unabhängige Staat Israel proklamiert worden war. Der Name »Israel« wurde bei der Staatsgründung in Anlehnung an die biblische Bezeichnung des jüdischen Volkes gewählt³. Israel hatte damit als neue völkerrechtliche Person sein Dasein begonnen.

II. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit

Das israelische Staatsangehörigkeitsgesetz⁴ ist kein gewöhnliches Gesetz aus dem Bereich des öffentlichen Rechts. Es regelt nicht das Verhältnis zwischen dem Bürger und dem Staat im gewöhnlichen Sinne, sondern die Zugehörigkeit des Bürgers zum Staate Israel. Gleichzeitig definiert es auch den Staat Israel selbst. Dadurch berührt es die eigentliche Substanz des Staates. Das Gesetz wurde im Jahre 1952 erlassen, vier Jahre nach der Staatsgründung, und seitdem erfuhr es zehn Änderungen, die letzte davon im Jahre 2011. Das Staatsangehörigkeitsgesetz bestimmt, dass die israelische Staatsangehörigkeit auf sieben verschiedene Arten erworben werden kann. Es handelt sich um eine abschließende Regelung: Der Erwerb erfolgt durch Rückkehr, Wohnsitz in Israel, Geburt, Geburt und Wohnsitz, Adoption sowie Einbürgerung und Verleihung. Bei den ersten fünf Arten hat der Erwerber einen Anspruch, bei der Einbürgerung und der Verleihung aber handelt es sich um Ermessensentscheidungen. Im israelischen Staatsangehörigkeitsgesetz gilt *ius sanguinis* und nicht *ius soli*. Im Folgenden werden die sieben Arten des Erwerbs behandelt.

1. Erwerb durch Rückkehr

§2 isr. StAG bestimmt, dass jeder »Oleh« kraft des Rückkehrgesetzes von 1950 (nachfolgend: RückkehrG)⁵ aufgrund seiner Rückkehr israelischer Staatsangehöriger wird.

Die gängige Übersetzung des Wortes »Oleh« – Einwanderer nach Israel – trifft den Kern nicht. Die wörtliche Übersetzung ist »Aufsteiger«. Die Aliyah, »Aufstieg«, stellt den Kern des Zionismus dar. Der Zionismus ist die jüdische Nationalbewegung, die zusammen mit anderen europäischen Nationalbewegungen am Ende des 19. Jahrhunderts

entstanden ist. Während es bei anderen Bewegungen eher darum ging, einem Volk auf einem bestehenden Territorium einen neuen politischen Rahmen zu geben, mussten bei der jüdischen Nationalbewegung deren Angehörige erst auf dem vorgesehenen Territorium Zions gesammelt werden. Zum Zeitpunkt der Entstehung dieser Bewegung lebte die absolut überwiegende Mehrheit der Juden in der Diaspora, also außerhalb Palästinas, wie das Land damals genannt wurde. Im damaligen ottomanischen Territorium Palästina lebten nur wenige zehntausende Juden. Die große Mehrheit waren Araber.

Der Akt der Sammlung aller Juden im versprochenen Land ist die Aliyah. Sie ist der Aufstieg aus den »niederen« Gründen der Diaspora in das Land der Väter. Ein Oleh ist also ein Jude, der von außerhalb Israels nach Israel kommt, um sich dort niederzulassen. Um dieses Recht der Aliyah hat die jüdische Nationalbewegung seit dem Ende des 19. Jahrhunderts bis zur Staatsgründung, zuletzt gegen die englische Mandatsmacht, gekämpft. Das Recht der Juden, in das Land ihrer Väter zurückzukehren, wurde über all diese Jahre als Naturrecht verfochten. Und es war nur natürlich, dass kurz nach der Staatsgründung das Rückkehrgesetz, als zentrales Fundament des neuen Staates, verabschiedet wurde. Seitdem erfuhr es lediglich zwei Änderungen.

§1 RückkehrG besagt einfach: »Jeder Jude hat das Recht, nach Israel einzuwandern« (also aufzusteigen).

§2 RückkehrG bestimmt, dass ein Oleh-Visum jedem Juden zu erteilen ist, der seinen Willen zum Ausdruck bringt, sich in Israel niederlassen zu wollen. Befindet sich der Jude schon im Staate Israel, so z. B. weil er als Tourist eingereist ist, und bringt er seinen Willen zum Ausdruck, sich in Israel niederlassen zu wollen, so erhält er einen Oleh-Ausweis. Es besteht ein absoluter Anspruch auf die Erteilung des Oleh-Visums bzw. Oleh-Ausweises, von welchem es lediglich drei Ausnahmen gibt, für deren Feststellung der Innenminister zuständig ist. Der Oleh-Status kann verweigert werden, wenn der Innenminister zur Überzeugung gelangt ist, dass der Antragsteller gegen das jüdische Volk handelt, die Volksgesundheit oder die Sicherheit des Staates gefährden kann oder er vorbestraft ist und die öffentliche Sicherheit gefährden kann.

a) Definition: Jude

Bis zum Jahre 1970 erschien im Rückkehrgesetz keine Definition des Begriffs »Jude«. Dies führte 1962 im Falle *Rufeisen* zu Zwistigkeiten⁶. In diesem Fall ging es um einen

1 Siehe die Präambel der Palestine Order in Council, 1922–1947, in: *Drayton, The Laws of Palestine* Bd. III (1934) S. 2569; veröffentlicht auch auf der Website der UN: <http://unispal.un.org/UNISPALNSF/O/C7AAE196F41AA055052565F50054E656>. Das englische Völkerbundsmandat über Palästina bestand vom 24. 4. 1920–15. 5. 1948.

2 Art. 86 Palestine Order in Council, 1922–1947 und Palestine Order in Council (Boundaries Order), 1922, in: *Drayton* (Fn. 1) S. 2569 ff., 2607.

3 Über den Ursprung des Namens siehe 1. Buch Moses 32, 29.

4 Gesetz vom 8. 4. 1952, Gesetzblatt Nr. 95.

5 Gesetz vom 6. 7. 1950, Gesetzblatt Nr. 51.

6 Oberstes Gericht als Supreme Court of Justice 6. 12. 1962, Akte 72/62, *Rufeisen* gegen den Innenminister, Urteilssammlung des Obersten Gerichts Bd. 16, 2428.

Juden, der in Polen während des Holocausts zum Christentum konvertiert war, um sich vor den Nazis zu retten. Durch seine Konversion erhielt er eine Stellung, die es ihm ermöglichte, Informationen und Waffen an Juden zu liefern, damit sie aus dem Ghetto fliehen konnten. Er wanderte nach dem Krieg nach Israel aus und beantragte die israelische Staatsangehörigkeit nach dem Rückkehrgesetz. Die Behörden lehnten seinen Antrag ab, weil er der christlichen Religion angehörte. Das Argument von *Rufeisen* war, dass man zwischen dem Judentum als Religion und dem Judentum als Nation trennen müsse. Seine Religion sei zwar das Christentum, aber seine Nationalität sei jüdisch. Das Gericht entschied, dass es für die Definition einer Person als Jude nicht ausreicht, dass sich diese Person subjektiv als jüdisch definiert oder fühlt. Die Definition eines Juden bestimme sich nach der üblichen historischen Bedeutung des Begriffs. Diese Definition des Gerichts war keine religiöse Definition, denn nach der jüdischen Religion war *Rufeisen* auch nach seiner Konversion ein Jude geblieben. Das Urteil übernahm also nicht die religiöse Definition des Judentums, sondern gab ihr einen eigenen »zivilen« Charakter.

Im Falle des *Benjamin Shalit*⁷ beantragte Major Shalit, ein Jude, der mit einer Christin verheiratet war, die sich als konfessionslos betrachtete, seine Kinder im Bevölkerungsregister unter der Rubrik »Nation« als jüdisch einzutragen und in der Rubrik »Religion« als konfessionslos. Mit einer Mehrheit von fünf zu vier Richtern entschied das Gericht im Jahre 1970, dass die Rubrik »Nation« in dem Gesetz über das Bevölkerungsregister eine säkuläre Angelegenheit sei, die man nicht religiös interpretieren dürfe. Wer also vor dem Beamten gutgläubig erklärt, dass er jüdisch ist und keiner anderen Religion angehört, wird unter der Rubrik »Nation« als jüdisch eingetragen. Hiermit verwarf das Gericht die Grundsätze seiner vorherigen Entscheidung im Falle *Rufeisen*, wobei es mehr der subjektiven Definition den Vorzug gab. Das Urteil stieß auf sehr viel Kritik, vor allem bei den orthodox-religiösen Kreisen, und infolgedessen wurde im Jahre 1970 das Rückkehrgesetz geändert und §4B hinzugefügt. Danach gilt als Jude nur derjenige, der von »einer jüdischen Mutter geboren ist oder zum Judentum konvertiert ist und keiner anderen Religion angehört«. Diese engere Definition beendete die Zwistigkeiten nicht, sondern vermehrte sie.

b) Definition: »wer zum Judentum konvertiert ist«

Der Hauptstreit betraf den Status desjenigen, der zum Judentum konvertiert war. Im Gegensatz zu den meisten anderen Religionen, die neue Glaubensbrüder gerne aufnehmen und sich mit einem einfachen deklaratorischen Akt begnügen, stellt das Judentum denjenigen, der in seinen Reihen aufgenommen werden will, vor ein langes Verfahren mit vielen Prüfungen. Es gibt im Judentum drei große Strömungen: die Orthodoxen, die Konservativen und die Reformierten. Abgesehen von gewissen Unterschieden bei den Riten unterscheiden sich diese Strömungen hauptsächlich in ihrer Haltung gegenüber den Menschen, die

zum Judentum konvertieren wollen. Die Konservativen und die Reformierten – Strömungen, denen die meisten Juden in den Vereinigten Staaten angehören – legen gegenüber den Kandidaten eine liberalere Haltung an den Tag. Die Orthodoxen hingegen – eine Strömung, der die überwiegende Mehrheit der religiösen Juden in Israel angehört – legen dem Kandidaten sehr viele Steine in den Weg. Vom Kandidaten wird unter anderem verlangt, eine orthodox-religiöse Lebenshaltung zu besitzen. Die rabbinischen Institutionen der Orthodoxie haben insoweit das Monopol in Israel. Eine Konversion in Israel außerhalb der Orthodoxie ist nicht möglich. Gleichwohl werden aber Konversionen, die im Ausland stattgefunden haben, in der Regel anerkannt, auch wenn sie von nicht-orthodoxen Rabbinern durchgeführt wurden.

Beispielhaft für die Probleme, die mit der Definition des Konvertierten zum Judentum auftreten, ist der Fall *Toschbeim*⁸. In diesem Urteil aus dem Jahre 2005 ging es wiederum um die Frage der Konversion durch Reformrabbiner und konservative Rabbiner im Ausland. Die rechtliche Ausgangssituation war wie folgt: Wenn jemand bei einem Reform- oder konservativen Rabbiner im Ausland zum Judentum konvertierte, er Mitglied in diesen Gemeinden war und dann nach Israel kam, wurde er als Jude im Sinne des Rückkehrgesetzes anerkannt, d. h. seine Konversion wurde anerkannt. Da aber in Israel selbst die Orthodoxie das Monopol hat, werden Konversionen, die durch Reform- oder konservative Rabbiner in Israel selbst durchgeführt werden, nicht anerkannt. Der Fall *Toschbeim* behandelte eine Zwischensituation. Es handelte sich hier um Antragsteller, die den Konversionsprozess, also die Kurse, in Israel angefangen hatten. Lediglich die Endphase der Konversion wurde bei Reform- bzw. konservativen Rabbinern im Ausland durchgeführt. Die Frage war, ob dies anerkannt werden kann, denn die Antragsteller waren nicht Angehörige der jeweiligen jüdischen Gemeinden im Ausland. Das Gericht entschied, dass die Konversion für die Zwecke des Rückkehrgesetzes anerkannt wird, solange die betreffenden jüdischen Gemeinden im Ausland den Hauptströmungen entsprechen und bekannt sind. Es wird nicht verlangt, dass die betreffenden konvertierten Personen Mitglieder der Auslandsgemeinden werden, damit sie in Israel den *Oleh*-Status erhalten.

c) Definition: »kein anderer Glaube«

Streit gibt es auch um die Frage der Definition des Elementes, wer »keinem anderen Glauben angehört«. In dem Falle *Dorflinger*⁹ beehrte die Antragstellerin die israelische Staatsangehörigkeit aufgrund Rückkehr. Sie war die Toch-

7 Oberstes Gericht als Supreme Court of Justice 23.1.1970, Akte 58/68, Benjamin Shalit gegen den Innenminister, Urteilssammlung des Obersten Gerichts Bd. 23 (2) 477.

8 Oberstes Gericht als Supreme Court of Justice 31.3.2005, Akte 2597/99, Toschbeim und andere gegen den Innenminister und andere, Urteilssammlung des Obersten Gerichts Bd. 59 (6) 721.

9 Oberstes Gericht als Supreme Court of Justice 15.3.1979, Akte 563/77, Dorflinger gegen den Innenminister, Urteilssammlung des Obersten Gerichts Bd. 33 (2) 97.

ter einer jüdischen Mutter, hatte sich aber taufen lassen. Hier kam die interessante Frage auf, aus dem Blickpunkt welcher Religion die Zugehörigkeit entschieden wird: aus dem Blickpunkt der ursprünglichen oder der neuen Religion? Nach der jüdischen Religion ist Frau Dorflinger jüdisch geblieben. Nach der katholischen Religion ist sie mit ihrer Taufe christlich geworden. Das Gericht entschied im Jahre 1979, dass die Prüfung nach der anderen, nicht-jüdischen Religion zu erfolgen hat und dass die Antragstellerin nach ihrer Taufe ihren Anspruch nach dem Rückkehrgesetz nicht mehr geltend machen kann.

Im Falle *Beresford*¹⁰ beantragte ein jüdisches Ehepaar ein *Oleh-Visum*. Der Innenminister verweigerte dies, weil die Antragsteller an Jesus als Messias glaubten und einer Strömung namens Messianische Juden angehörten. Die Antragsteller hatten sich weder taufen lassen noch waren sie formell zum Christentum konvertiert. Das Gericht entschied, dass – auch wenn die Antragsteller nach der jüdischen Religion jüdisch sind – es das Judentum durchaus zulasse, dass die willentliche Abkehr vom Judentum und Hinwendung zu einer anderen Religion die Verweigerung von Rechten sozialer Natur, wie das Recht auf Erteilung eines *Oleh-Visums*, nach sich ziehen könne. Wer sich also dazu bekennt, dass Jesus der Messias ist, kann kein Jude sein und ist Angehöriger einer anderen Religion.

d) Rechte von Familienangehörigen von Juden

Eine weitere Änderung, die im Jahre 1954 durch die Änderung Nr. 2 verabschiedet wurde¹¹, war § 4 A RückkehrG. Während § 4 B RückkehrG den Kreis der Berechtigten eingengt hat, hat § 4 A RückkehrG den Kreis wieder erweitert. Er behandelt die Rechte von Familienangehörigen von Juden: Nach dem Rückkehrgesetz und dem Staatsangehörigkeitsgesetz werden die Rechte eines *Oleh*s auch einem Kind oder einem Enkel eines Juden, dem Ehegatten eines Juden, dem Ehegatten des Kindes und des Enkels eines Juden verliehen.

Wie die jüdische Tradition und auch § 4 B RückkehrG bestimmen, ist nur das Kind einer jüdischen Mutter jüdisch. Das Kind nur eines jüdischen Vaters ist nach der jüdischen Tradition und auch nach dem Rückkehrgesetz kein Jude und hätte nach der früheren Gesetzeslage keinen Anspruch nach § 1 RückkehrG, nach Israel einzuwandern. § 4 A RückkehrG gibt nun also auch nicht-jüdischen Familienangehörigen von Juden das Recht, nach Israel »aufzusteigen«.

Aber auch § 4 A RückkehrG kennt Ausnahmen: Er schließt solche Personen aus, die jüdisch waren und aus freiem Willen zu einem anderen Glauben konvertiert sind. Auch § 4 A RückkehrG gab Anlass zum Streit. Im Falle *Gorodezki* aus dem Jahre 2010¹² ging es um die Frage, ob die Witwe eines Juden einen Anspruch auf *Aliyah* nur so lange hat, wie sie noch verwitwet ist, oder den Anspruch bei Eheschließung mit einem Nichtjuden verliert. In diesem Urteil werden die Zwecke des § 4 A RückkehrG aufgezählt:

1. die Förderung des Zuzugs von Menschen, die einen familiären Bezug zu Juden haben, als ein Mittel der Verhinderung von Assimilierung;

2. die Förderung des Zuzugs von Juden, die in einer gemischten Ehe leben;
3. den Status von Mitgliedern einer gemischten Familie anzugleichen, die nach Israel einwandert, sodass nicht der jüdische Teil der Familie automatisch die Staatsangehörigkeit erhält, während die nicht-jüdischen Familienmitglieder Ermessensanträge stellen müssen;
4. die Schaffung einer Balance zwischen traditioneller und nationaler Definition des Begriffs Juden,
5. Familienzusammenführung und Verwirklichung des Rechts auf gemeinsames Familienleben.

Im oben genannten Fall *Gorodezki* wurde entschieden, dass die Witwe durch die Eheschließung mit einem Nichtjuden den Anspruch verloren habe. Der Fall wurde an eine Kommission für humanitäre Fragen verwiesen.

Nach der Auflösung der Sowjetunion und in den folgenden zehn Jahren wanderten etwa eine Million Menschen aus den ehemaligen Republiken der Sowjetunion nach Israel ein, die sich auf den Anspruch nach dem Rückkehrgesetz gestützt haben. Die jüdische Bevölkerung hat in diesen Jahren um über 20% zugenommen. Vor allem in den letzten Jahren der Einwanderungswelle handelte es sich bei den *Olim* mehrheitlich um solche, die den Anspruch aus § 4 A RückkehrG herleiteten. Diese Einwanderer waren die Enkel von Juden und hatten seit zwei Generationen mit dem Judentum weder als Religion noch als Nation etwas zu tun. Gewisse Kreise bemängelten, dass diese Einwanderer nur deswegen nach Israel kämen, um ihre wirtschaftlichen Umstände zu verbessern. Daher wurde mehrmals der Versuch unternommen, den Anspruch der dritten Generation zu streichen, also den nicht-jüdischen Enkel eines Juden und dessen Partner aus dem Geltungsbereich des Rückkehrgesetzes herauszunehmen. Diese Versuche haben keinen Erfolg gehabt und wurden auch angesichts der Rückläufigkeit der Einwanderung aus der Sowjetunion in den letzten Jahren immer weniger relevant.

e) Das Privileg aus dem Rückkehrgesetz und der Grundsatz der Gleichheit

Es besteht eine immanente Spannung zwischen dem Rückkehrgesetz und dem verfassungsmäßig verankerten Grundsatz der Gleichheit. In Israel lebt eine große Minderheit von Arabern (etwa 20%), die zwar israelische Staatsangehörige sind, aber keine Juden. Diese israelischen Araber sind meist die Nachkommen eines Teils der großen arabischen Bevölkerung, die im Jahre 1948 zum Zeitpunkt der Staatsgründung auf dem Gebiet des damaligen Palästina/Eretz Israel gelebt hat. In den Wirren des Unabhängigkeitskrieges in den Jahren 1948/49 wurden viele dieser Araber vertrieben bzw. haben das Gebiet verlassen. Deren Nachkommen sind die palästinensischen Flüchtlinge, die

¹⁰ Oberstes Gericht als Supreme Court of Justice 25.12.1989, Akte 265/87, Gerry Lee Beresford gegen den Innenminister, Urteilssammlung des Obersten Gerichts Bd. 43 (4) 793.

¹¹ Änderung vom 19.3.1970, Gesetzblatt Nr. 586.

¹² Oberstes Gericht als Supreme Court of Justice 23.3.2010, Akte 6247/04, Larissa Gorodezki gegen den Innenminister.

heute mehrere Millionen zählen und in den umliegenden arabischen Ländern sowie den Gebieten der palästinensischen Autonomiegebiete leben. Zwischen den Flüchtlingen und den in Israel lebenden Arabern bestehen sehr oft familiäre Bindungen. Diesen palästinensischen Flüchtlingen bzw. deren Nachkommen wurde es nie gestattet, nach Israel zurückzukehren. Hinzu kommt, dass die meisten dieser Flüchtlinge in arabischen Staaten leben, mit welchen ein Kriegszustand herrscht.

Die Kritiker aus den israelisch-arabischen Kreisen und aus einem Teil des linken Spektrums tragen vor, dass das Rückkehrgesetz gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt. Wie kann es sein, so argumentieren sie, dass der Enkel eines Juden, dessen Familie noch nie einen Bezug zu Israel hatte und der auch in Israel keinerlei Familie hat, einen unbedingten Anspruch zur Niederlassung in Israel hat, während der arabische Großvater, der in diesem Gebiet geboren ist, dessen Familie seit 20 Generationen und großteils noch heute dort lebt, nicht einmal das Recht zur Einreise hat, nur weil er an einem bestimmten Tag im Jahre 1948 von der israelischen Armee über den Jordan getrieben wurde? Die Privilegien der Juden nach dem Rückkehrgesetz bzw. die Ungleichbehandlung der arabischen Minderheit verstoßen, so die Kritiker, gegen den Gleichheitsgrundsatz.

Darauf antwortet die absolut herrschende Meinung in der Rechtswissenschaft mit dem Konstrukt des »jüdisch-demokratischen« Staates. Nach dieser Auffassung ist der Staat Israel ein jüdischer Staat: So wurde schon in der Balfour-Deklaration von 1917, welche vom Außenminister der damaligen Mandatsmacht England an die zionistische Organisation übergeben wurde, »die Errichtung einer nationalen Heimstätte für das jüdische Volk im Lande Israels« bestimmt. Die Errichtung eines jüdischen Staates auf einem Teil Palästinas war auch im Teilungsbeschluss der UN-Vollversammlung im November 1947 vorgesehen, den die arabischen Staaten und die Palästinenser abgelehnt hatten. Der jüdische Charakter des Staates ist auch in der Erklärung der Unabhängigkeit vom Jahre 1948 verankert. Der Gesetzgeber ist sich des Spannungsverhältnisses bewusst und versucht, dem durch die Definition des Staates Israel als »jüdischen und demokratischen Staat« beizukommen. Dieser Begriff wird in mehreren »Basic Laws« (vergleichbar mit den Artikeln des Grundgesetzes) aufgenommen. So zum Beispiel im »Basic Law – Würde des Menschen und seine Freiheit«¹³. Im Urteil im Falle *Adel Kaadan* aus dem Jahre 2000¹⁴ ging es darum, dass eine arabische Familie in einer ländlichen Gemeinde, die auf dem Boden einer jüdischen Organisation errichtet wurde, nicht aufgenommen wurde, weil sie nicht jüdisch war. Das Oberste Gericht entschied zugunsten der Familie: »Seitdem der Staat errichtet wurde, behandelt er seine Bürger gleich. Der Staat Israel ist ein jüdischer Staat, in welchem Minderheiten leben, darunter die arabische Minderheit. Jedes Mitglied der Minderheiten, die in Israel leben, genießt absolute Gleichheit an Rechten. Es ist wahr, ein spezieller Schlüssel zum Eintritt in das Haus wurde den Mitgliedern des jüdischen Volkes gewährt (siehe das Rückkehrgesetz), aber

wenn der Mensch sich innerhalb des Hauses befindet, genießt er als rechtmäßiger Bürger die gleichen Rechte wie alle anderen Angehörigen des Hauses.« Es gibt also keinen Widerspruch zwischen den Werten des Staates Israel als einem jüdischen und demokratischen Staat und der absoluten Gleichheit zwischen all seinen Bürgern. In einem anderen Urteil (Wahlkommission gegen *Achmed Tibi*)¹⁵ wird ausgeführt: »Was sind also die Kerncharakteristika, welche die minimale Definition des Staates Israel als jüdischen Staat gestalten? Diese Charakteristika haben sowohl einen zionistischen als auch einen traditionellen Aspekt. In deren Mitte steht das Recht eines jeden Juden, in den Staat Israel einzuwandern, einen Staat, in welchem die Juden eine Mehrheit darstellen.« Die herrschende Meinung, ja sogar die Staatsraison, weist also die Kritik zurück. Die Berechtigung des Rückkehrgesetzes ergibt sich aus der international anerkannten Definition des Staates Israel als jüdischer Staat. Die Diskussion ist aber noch lange nicht beendet. Die Kritiker sind nicht überzeugt und befürworten das Modell eines »Staates all seiner Bürger«, d. h. ohne irgendwelche Privilegien für die Juden.

2. Staatsangehörigkeit aufgrund Wohnsitzes in Israel

Die §§3 und 3A isr. StAG regeln die Staatsangehörigkeit aufgrund Wohnsitzes in Israel. Die erste Fallgruppe erfasst Angehörige des damaligen englischen Mandats, die ab dem Tag der Staatsgründung automatisch israelische Staatsangehörige wurden, wenn sie kumulativ folgende Bedingungen erfüllten:

- a) sie waren am 1.3.1952 im Bevölkerungsregister eingetragen,
- b) sie waren bei Inkrafttreten des Gesetzes Einwohner Israels und
- c) ab dem Tag der Staatsgründung bis zum Inkrafttreten des Gesetzes haben sie sich in Israel aufgehalten.

Israelische Staatsangehörige werden auch die Kinder der oben Genannten, falls sie am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes, 14.7.1952, kraft Geburt israelische Einwohner waren. Dieser Paragraph regelte die Staatsangehörigkeit von Nichtjuden (Araber, Drusen, Beduinen und andere Minderheiten), die den Staat in der Zeit des Unabhängigkeitskrieges nicht verlassen hatten bzw. nicht vertrieben wurden.

Mit §3A isr. StAG wurde der Kreis der Staatsangehörigen nach §3 erweitert, weil es bei den Eintragungen im Register von 1952 Probleme gab. Von der Ausweitung wurden aber Staatsangehörige einiger arabischer Länder ausgenommen.

¹³ Gesetz vom 25.3.1992, Gesetzblatt Nr. 1391.

¹⁴ Oberstes Gericht als Supreme Court of Justice 8.3.2000, Akte 6698/95, *Adel Kaadan* gegen die Israelische Landverwaltung, Urteilssammlung des Obersten Gerichts Bd. 54 (1) 258.

¹⁵ Oberstes Gericht in Oberster Instanz in Wahlsachen 15.5.2003, Akte 11280/02, Die zentrale Wahlkommission gegen *Achmed Tibi*, Urteilssammlung des Obersten Gerichts Bd. 577 (4) 1, Abs. 12.

3. Staatsangehörigkeit durch Geburt, durch Geburt und Wohnsitz und durch Adoption

Nach § 4 (A) isr. StAG werden die folgenden Personen israelische Staatsangehörige durch Geburt:

- (1) wer in Israel als Kind eines israelischen Vaters oder einer israelischen Mutter geboren ist oder
- (2) wer außerhalb Israels als Kind eines israelischen Vaters oder einer israelischen Mutter geboren ist, sofern die israelische Staatsangehörigkeit des Elternteils aufgrund Rückkehr, aufgrund Wohnsitzes in Israel, durch Ermessenseinbürgerung, durch eine bestimmte Form von Adoption oder nach Abs. (1) erlangt wurde.

Der Unterschied ist, dass bei einer Geburt im Ausland das Kind eines israelischen Elternteils nicht Israeli wird, wenn sein Elternteil lediglich aufgrund Geburt, die selbst im Ausland erfolgt ist, Israeli geworden ist. In anderen Worten: bei einer Geburt im Ausland wird die Berechtigung aus *ius sanguinis* auf eine Generation beschränkt.

§ 4A isr. StAG regelt die besondere Situation von Staatenlosen, die in Israel geboren sind. Diese können die israelische Staatsangehörigkeit im Alter zwischen 18 und 21 Jahren beantragen, vorausgesetzt dass sie vor der Antragstellung fünf Jahre durchgehend in Israel gelebt haben. Der Minister kann den Antrag nur dann ablehnen, wenn der Antragsteller wegen einer Straftat gegen die Staatssicherheit oder zu mehr als fünf Jahren Haft wegen einer anderen Straftat verurteilt wurde.

§ 4B isr. StAG regelt den Anspruch auf den Staatsangehörigkeitserwerb durch Adoption sowohl im Fall der Inlands- als auch im Fall der Auslandsadoption. Der Regelfall ist, dass ein Adoptivelternteil israelischer Staatsangehöriger ist, doch sind bei einer Auslandsadoption die Voraussetzungen etwas enger.

4. Einbürgerung

Nach § 5 lit. a isr. StAG kann ein Volljähriger auf Antrag an den Innenminister die israelische Staatsangehörigkeit erhalten. Diese Einbürgerung steht im fast absoluten Ermessen des Ministers. Es gibt sechs kumulative Bedingungen für die Erteilung:

- (1) der Antragsteller befindet sich zum Zeitpunkt der Antragstellung in Israel,
- (2) in den fünf Jahren vor Antragstellung hielt er sich drei Jahre in Israel auf,
- (3) er ist zum ständigen Aufenthalt in Israel berechtigt (d. h. er hat den Status eines »permanent resident«),
- (4) er hat sich in Israel niedergelassen oder beabsichtigt dies,
- (5) er beherrscht in etwa die hebräische Sprache,
- (6) er hat auf seine frühere Staatsangehörigkeit verzichtet bzw. er weist nach, dass er auf sie verzichten wird, sobald er Israeli wird.

Die israelische Staatsangehörigkeit wird durch eine Urkunde verliehen, erfordert die Abgabe einer Treueerklärung

durch den Antragsteller und wirkt ab dem Tag der Abgabe der Erklärung.

Nach § 6 isr. StAG wird ein bestimmter Personenkreis von allen Vorbedingungen des § 5 lit. a isr. StAG befreit mit Ausnahme der Vorbedingung der Niederlassung bzw. Niederlassungsabsicht in Israel. Im Wesentlichen handelt es sich um Personen, die im israelischen Militär Dienst geleistet haben. Auch hier hat der Minister ein breites Ermessen und kann den Antragsteller von bestimmten weiteren Vorbedingungen befreien. Besondere Erwähnung verdient die Vorschrift in § 6 lit. e isr. StAG, die die Einbürgerung von volljährigen Einwohnern der besetzten palästinensischen Gebiete ermöglicht. Der Minister kann die Staatsangehörigkeit verleihen, wenn er zur Überzeugung gelangt ist, dass der Palästinenser sich mit dem Staat Israel und seinen Zielen identifiziert und er oder einer seiner Familienangehörigen einen wesentlichen Beitrag zur Sicherheit des Staates geleistet haben.

a) Einbürgerung von Ehegatten

§ 7 isr. StAG bestimmt, wann der Ehegatte eines israelischen Staatsangehörigen aufgrund des Eheverhältnisses eingebürgert werden kann. In diesem Fall braucht der nicht-israelische Ehegatte die kumulativen Vorbedingungen des § 5 lit. a isr. StAG nicht zu erfüllen. Auch hier hat der Innenminister ein weites Ermessen. Die näheren Einzelheiten werden in den Direktiven des Innenministeriums geregelt. Unter anderem muss dazu die Aufrichtigkeit der Ehe nachgewiesen werden. Das Prozedere dauert einige Jahre und ist abgestuft, so dass zum Erhalt der Staatsangehörigkeit der nicht-israelische Ehegatte immer günstigere Visa nach dem Gesetz 5712-1952 über die Einreise nach Israel¹⁶ erhält.

b) Das Gesetz 5763-2003 über die Staatsangehörigkeit und Einreise nach Israel (zeitlich befristete Bestimmung)

Im Jahre 2003 wurde in diesem Zusammenhang das Gesetz 5763-2003 über die Staatsangehörigkeit und Einreise nach Israel (zeitlich befristete Bestimmung)¹⁷ verabschiedet (nachfolgend: das befristete Gesetz von 2003). Es sollte zunächst nur ein Jahr gelten, wurde aber seitdem jedes Jahr um ein weiteres Jahr verlängert. Es bezieht sich auf die nicht-israelischen und nicht-jüdischen Einwohner der besetzten palästinensischen Gebiete und bestimmter arabischer Staaten. Das befristete Gesetz von 2003 verbietet es grundsätzlich, eine solche Person einzubürgern oder ihr eine Aufenthaltsgenehmigung in Israel zu erteilen. In diesem Gesetz wird ausdrücklich auf § 7 isr. StAG Bezug genommen, und das weite Ermessen des Innenministers, einem nicht-israelischen Ehegatten die israelische Staatsangehörigkeit zu verleihen, wird extrem eingeschränkt. Dabei gibt es nur wenige Ausnahmen, wie z. B. die Vergabe einer Aufenthaltserlaubnis für einen Einwohner der besetzten Gebiete:

¹⁶ Gesetz vom 5.9.1952, Gesetzblatt Nr. 111.

¹⁷ Gesetz vom 6.8.2003, Gesetzblatt Nr. 1901.

- a) an einen Mann, wenn er über 35 Jahre alt ist und sonst von seiner sich rechtmäßig in Israel aufhaltenden Ehegattin getrennt würde, oder
- b) an eine Frau, die über 25 Jahre alt ist, um die Trennung zwischen ihr und ihrem sich rechtmäßig in Israel aufhaltenden Ehegatten zu verhindern, oder
- c) an einen Minderjährigen, der nicht älter als 14 Jahre ist, um die Trennung von seinen/seinem sich rechtmäßig in Israel aufhaltenden Eltern/Elternteil zu verhindern.

Der historische Hintergrund des befristeten Gesetzes von 2003 war, dass viele Palästinenser aus den besetzten Gebieten arabisch-israelische Partner geheiratet hatten und nach einer gewissen Zeit entweder die israelische Staatsangehörigkeit oder den »Permanent Resident Status« erhalten haben. In einigen wenigen Fällen haben diese Personen ihre Ausweispapiere und die Bewegungsfreiheit in Israel dazu genutzt, Terroranschläge zu verüben. Das war der unmittelbare Anlass zur diesbezüglichen Gesetzesinitiative.

Die Association for Civil Rights in Israel und die israelisch-arabische Menschenrechtsorganisation Adallah reichten im Laufe der Jahre mehrere Verfassungsbeschwerden ein, die letzte davon im Jahre 2007¹⁸. Am 11.1.2012 entschied das Oberste Gericht in einem erweiterten Senat von elf Richtern¹⁹ die Frage der Verfassungsmäßigkeit des befristeten Gesetzes von 2003. Die Beschwerdeführer argumentierten, dass dieses Gesetz die verfassungsmäßigen Rechte auf Gleichheit und Familienleben verletze. Das Gesetz verhindere Familienzusammenführungen von arabisch-israelischen Ehegatten mit ihren Partnern aus den besetzten Gebieten. Der Kontakt zwischen einem israelischen Elternteil und seinem Kind, das in den besetzten Gebieten wohnt, werde eingeschränkt. Weiter trugen die Beschwerdeführer vor, dass das sicherheitsmäßige Ziel auch dadurch erreicht werden könne, dass der Innenminister in jedem Einzelfall prüfe, ob von dem Antragsteller wirklich eine Gefahr ausgeht oder nicht. Eines generellen Verbotes bedürfe es nicht. Schließlich, so die Beschwerdeführer, seien die Sicherheitsbelange nur ein Vorwand. In Wirklichkeit aber versuche der Gesetzgeber, die in seinen Augen bestehende »demographische Gefahr« abzuwenden, d. h. die schleichende »Arabisierung« des Staates Israel durch den Zuzug von Ehegatten aus den besetzten Gebieten, was auf lange Sicht die jüdische Mehrheit des Staates untergraben könne. Das Gericht wies die Verfassungsbeschwerde ab mit einer Mehrheit von sechs Richtern. Die Mindermeinung urteilte, dass das verfassungsmäßige Recht des israelischen Ehegatten auf Familienleben auch dessen Verwirklichung beinhalte, und zwar auch im Staatsgebiete Israels. Die Verletzung dieses Rechts sei nicht verhältnismäßig. Auch das verfassungsmäßige Recht auf Gleichbehandlung werde verletzt, weil die Einschränkungen des Gesetzes sich in ihrer überwiegenden Mehrheit nur auf die arabischen Staatsbürger beziehen. Die Mehrheit der Richter erkannte zwar ein Grundrecht auf Familienleben an, das aus der Menschenwürde abgeleitet wird, aber nach ihrer Ansicht erstreckt sich dieses Recht nicht auf dessen Verwirklichung gerade auf dem israelischen Staatsgebiet,

in anderen Worten: niemand hindere das israelisch-palästinensische Ehepaar daran, in den besetzten Gebieten zu leben. Und selbst wenn die Grundrechte auf Familienleben und Gleichbehandlung verletzt würden, so seien sie verhältnismäßig. Richter *Gronis*, der seitdem zum Präsidenten des Obersten Gerichts ernannt wurde, bringt die Mehrheitsmeinung auf den Punkt: »Menschenrechte sind kein Rezept zum nationalen Selbstmord«.

Nach § 8 isr. StAG erstreckt sich die Einbürgerung eines Menschen auch auf sein minderjähriges Kind, wenn der Eingebürgerte das Sorgerecht hat.

5. Staatsangehörigkeit durch Verleihung

§ 9 isr. StAG regelt vor allem die Verleihung der israelischen Staatsangehörigkeit an Minderjährige, an Personen, die die Staatsbürgerschaft nicht auf eine andere Weise erhalten können, sowie an israelische Einwohner, die einen wesentlichen Beitrag für die Interessen des Staates geleistet haben. Dieser Paragraph gilt vor allem für Nichtjuden, die der Staat favorisieren will, so z. B. Nichtjuden, die den Juden im Holocaust geholfen haben.

III. Verlust der Staatsangehörigkeit

Nach § 10 isr. StAG kann ein volljähriger israelischer Staatsangehöriger, der nicht in Israel lebt, schriftlich erklären, dass er auf seine Staatsangehörigkeit verzichtet. Das Gleiche gilt für den, der das Land verlassen will. Ein im Ausland geborener Minderjähriger, der die israelische Staatsangehörigkeit durch Geburt erhalten hat, kann sie dadurch verlieren, dass seine Eltern auf dessen israelische Staatsangehörigkeit verzichten. Dies ist dann möglich, wenn Eltern und Kind nicht in Israel leben. Der Verzicht bedarf der Genehmigung des Innenministers. Bei Minderjährigen über 16 Jahren reicht der Antrag der Eltern nicht aus, der Minderjährige muss hier auch zustimmen.

Grundsätzlich kann aber ein Israeli, der in Israel lebt, auf seine Staatsangehörigkeit nicht verzichten. Eine Ausnahme hiervon wird in § 10 A isr. StAG geregelt. Bei besonderen Umständen kann der Innenminister den Verzicht genehmigen, wenn dieser Verzicht den Zweck hat, dem Antragsteller eine andere Staatsangehörigkeit zu bewahren.

Der Entzug der Staatsangehörigkeit wird in § 11 isr. StAG geregelt. Dieser behandelt zunächst die Fälle, in welchen die israelische Staatsangehörigkeit durch falsche Angaben erschlichen wurde. Bis zu drei Jahre ab Erhalt der Staatsangehörigkeit ist der Innenminister befugt, die Staatsangehörigkeit zu entziehen. Sind mehr als drei Jahre vergangen, ist das Bezirksgericht (Verwaltungsgericht) zum Entzug der Staatsangehörigkeit befugt. Des Weiteren ist das Verwaltungsgericht ermächtigt, die Staatsangehörigkeit zu entzie-

¹⁸ Oberstes Gericht als Supreme Court of Justice 10.1.2012, Akte Bagatz 466/07, The Association for Civil Rights in Israel, Adallah und andere gegen den Innenminister und andere, veröffentlicht in Nevo.

¹⁹ Elf von insgesamt fünfzehn Richtern.

hen, wenn die betreffende Person gegenüber dem Staat Israel einen Treuebruch begangen hat. Als Treuebruch gelten terroristische Akte, aktive Teilnahme an einer Terrororganisation, Landesverrat, Spionage mit erschwerenden Umständen und die Annahme der Staatsangehörigkeit oder des »Permanent Resident Status« in bestimmten Ländern bzw. Gebieten, namentlich Iran, Afghanistan, Libanon, Libyen, Sudan, Syrien, Irak, Pakistan, Jemen und das Gebiet des Gazastreifens. Allerdings darf die israelische Staatsangehörigkeit nicht entzogen werden, wenn der Entzug zur Folge hat, dass der Betreffende staatenlos würde. Falls Staatenlosigkeit eintritt, muss der Person ein »Permanent Resident Status« in Israel erteilt werden.

Eine weitere Verschärfung erfuhr das Gesetz durch die Änderung Nr. 10, welche den § 11A isr. StAG geschaffen hat. Hier wird auch ein Strafgericht ermächtigt, den Entzug der Staatsangehörigkeit als strafrechtliche Sanktion auszusprechen, zusätzlich zu jeder anderen Strafe. Voraussetzung ist die Verurteilung wegen eines Terrorakts oder anderer Straftaten gegen die Staatssicherheit. Auch hier kann die Staatsangehörigkeit nicht entzogen werden, wenn der Betreffende dadurch staatenlos würde.

IV. Konkurrenzverhältnis der deutschen und israelischen Staatsangehörigkeit

§ 14 isr. StAG bestimmt, dass außer im Falle der Einbürgerung (§ 5 isr. StAG) der Erwerb der israelischen Staatsangehörigkeit nicht den Verzicht auf eine frühere Staatsangehörigkeit voraussetzt.

Doch verliert ein deutscher Staatsangehöriger jüdischen Glaubens, der sich in Israel niederlässt und den Status eines Olehs erhält, dadurch automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit. Er wird so angesehen, als ob er eine ausländische Staatsangehörigkeit auf Antrag erworben hat, mit der Folge, dass er gemäß § 25 des deutschen Staatsangehörigkeitsgesetzes seine deutsche Staatsangehörigkeit verliert. An diesem Ergebnis ändert sich auch nichts, wenn der deutsche Jude die israelische Staatsangehörigkeit aufgrund Rückkehr erhält. Der Erwerb aufgrund Rückkehr ist nicht automatisch, denn auch hierfür bedarf es eines Antrages. Der Verlust kann dadurch abgewendet werden, dass der Deutsche jüdischen Glaubens vor Erhalt der israelischen Staatsangehörigkeit gemäß § 25 Abs. 2 dt. StAG einen Antrag auf Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit stellt. Den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit kann man auch dadurch vermeiden, dass der Einwanderer nicht die israelische Staatsangehörigkeit, sondern nur den »Permanent Resident Status« erhält. Auch als Permanent Resident würde er die diversen finanziellen Begünstigungen und Erleichterungen erhalten, die sonst ein Oleh erhält. Er müsste aber auch im israelischen Militärdiensten, also den Pflichtdienst bzw. gegebenenfalls den Reservedienst ableisten. Als Permanent Resident könnte er aber nicht das Parlament wählen, könnte nicht ins Parlament gewählt werden und auch gewisse Ämter nicht bekleiden.

Deutschstämmige Israelis haben die Möglichkeit, sich gemäß Art. 116 Abs. 2 GG in den deutschen Staatsverband einbürgern zu lassen. Dieser besagt:

»(2) Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.«

Die israelische Staatsangehörigkeit dieser Berechtigten steht dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit wegen des ansonsten in Deutschland noch herrschenden Prinzips der Vermeidung der doppelten Staatsangehörigkeit nicht entgegen. Der Grund liegt darin, dass durch den Akt gemäß Art. 116 Abs. 2 GG der alte Zustand wieder hergestellt wird. Die deutsche Staatsangehörigkeit wird also sozusagen rückwirkend zum Zeitpunkt der Entziehung im Jahre 1941 an den ursprünglich Deutschen zurückgegeben, bzw. an seine Abkömmlinge ab ihrer Geburt. Wenn der ursprünglich Deutsche in Palästina gelebt hat und im Jahre 1948 bei der Staatsgründung gemäß § 2 lit. b Nr. 1 des isr. StAG automatisch Israeli geworden ist, so ist der Erhalt der israelischen Staatsangehörigkeit nicht auf seinen Antrag hin geschehen, sondern automatisch. Auch seine Abkömmlinge wurden nicht auf Antrag Israelis, sondern durch Geburt. In diesem Fall bestehen also beide Staatsangehörigkeiten friedlich nebeneinander.

Eine ältere Auffassung, die früher von manchen Behörden in Deutschland vertreten wurde, besagte, dass der deutsche Jude, der in den 30er Jahren nach Palästina/Eretz Israel eingewandert ist, die deutsche Staatsangehörigkeit mit dem freiwilligen Erwerb der Staatsangehörigkeit Palästinas verloren habe. Somit habe er, nach der damaligen Gesetzeslage, seine deutsche Staatsangehörigkeit noch vor der nationalsozialistischen Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz von 1941²⁰, also noch vor der Ausbürgerung aus rassistischen Gründen, verloren. Diese Ansicht führte zur Ablehnung mancher Anträge von deutschen Juden und deren Abkömmlingen auf Wiedereinbürgerung nach Art. 116 Abs. 2 GG. Ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahre 1993²¹ führte zu einem einheitlichen, dieser Praxis entgegengesetzten Ergebnis. Das BVerwG urteilte, dass die Zugehörigkeit zum Mandatsgebiet Palästina keine Staatsangehörigkeit darstellte, weil das Mandat-Palästina kein Staat war. Somit habe der damals eingewanderte deutsche Jude keine ausländische Staatsangehörigkeit erhalten und daher auch nicht die deutsche Staatsangehörigkeit verloren.

Bis zum 6. 7. 2011 hat ein durch Art. 116 Abs. 2 GG wieder in den deutschen Staatsverband eingebürgerter Israeli

²⁰ Elfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. 11. 1941 (RGBl. I S. 722), online zu finden unter: <http://www.verfassungen.de/de/de33-45/reichsbuerger35-v11.htm>.

²¹ BVerwG 28. 9. 1993, NVwZ 1994, 387.

seine deutsche Staatsangehörigkeit verloren, wenn er im israelischen Berufsmilitär gedient hat, ohne zuvor beim Bundesministerium der Verteidigung einen Antrag auf Zustimmung gestellt zu haben. § 28 dt. StAG besagt, dass ein Deutscher, der auf Grund freiwilliger Verpflichtung ohne die Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung oder der von ihm benannten Stelle in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, eintritt, die deutsche Staatsangehörigkeit verliert. Gemeint ist hier nicht der israelische Pflichtwehrdienst, zu dem der junge Israeli nach den Gesetzen Israels verpflichtet ist. Das Dienen im Pflichtdienst ist nicht freiwillig. Jede weiterege-

hende freiwillige Verpflichtung, z.B. um einen Offiziersgrad zu erhalten oder um in einem besonderen Militärberuf zu dienen, wird aber als freiwillig gewertet. Sie bedarf der Zustimmung und ohne die Zustimmung führt sie zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit. Bis zum 6.7.2011 musste der Antrag von jedem Betroffenen im Voraus gestellt und von der zuständigen Stelle positiv beschieden worden sein. Ab dem 6.7.2011 hat das Bundesministerium der Verteidigung für alle Israelis eine allgemeine Zustimmung erteilt²².

22 Bek. des Bundesministeriums der Verteidigung, BAnz. (Amtl. Teil) Nr. 98 vom 5.7.2011, S. 2379 (im Zusammenhang mit § 41 AufenthV).

Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe

– Ein Appell an den Gesetzgeber –

Von Professor *Rainer Frank*, Freiburg i.Br.*

Standesbeamte sind des Öfteren mit der Frage befasst, ob eine im Inland¹ oder Ausland² geschlossene Ehe wirksam ist bzw. ob die Eltern bei der Geburt eines Kindes als verheiratet oder nichtverheiratet in das Geburtenregister einzutragen sind. Bei Zweifeln kann der Standesbeamte nach § 49 Abs. 2 PStG eine Entscheidung des zuständigen Amtsgerichts herbeiführen. Die Entscheidung klärt indessen nur die Frage, ob der Standesbeamte eine bestimmte Amtshandlung vorzunehmen hat. Sie klärt nicht, ob die Beteiligten wirksam verheiratet sind; denn der Entscheidung des Amtsgerichts kommt bezüglich der Wirksamkeit der Ehe weder erga omnes noch inter partes Rechtskraftwirkung zu.

Streben die Beteiligten eine Klärung dieser Frage an, so können sie beim Familiengericht einen Antrag auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Ehe stellen (§ 121 Nr. 3 FamFG). Obwohl für dieses Verfahren der Amtsermittlungsgrundsatz gilt, kommt einer stattgebenden Feststellungsentscheidung nach unbestrittener Ansicht keine Erga-omnes-Wirkung, sondern nur eine Inter-partes-Wirkung zu. Dem Anliegen der Beteiligten wird somit nicht Rechnung getragen. Die Finanzbehörden könnten beispielsweise die Feststellungsentscheidung ohne weiteres in Frage stellen.

Dass eine Feststellungsentscheidung nach § 121 Nr. 3 FamFG nur inter partes wirkt, überrascht. Die ZPO sah in ihrer ursprünglichen Fassung (§ 629 Abs. 2) wie selbstverständlich vor, dass ein stattgebendes Feststellungsurteil erga omnes wirkt. Im ZPO-Kommentar von *Stein* aus dem Jahre 1913³ heißt es: »Das öffentliche Interesse erheischt diese (erga-omnes-)Wirkung und der Ausschluss der Verhandlungsmaxime rechtfertigt sie.« An dieser Rechtslage

änderte sich lange Zeit nichts. Der im Jahre 1938 eingeführte § 638 Satz 2 ZPO⁴ bestimmte sogar ausdrücklich: »Das Urteil, durch das das Bestehen oder Nichtbestehen der Ehe festgestellt wird, wirkt, wenn es zu Lebzeiten beider Parteien rechtskräftig geworden ist, für und gegen alle.« Durch das Eheschließungsrechtsgesetz vom 4.5.1998 wurde dann überraschend § 638 Satz 2 ZPO ersatzlos gestrichen – überraschend deshalb, weil ausweislich der Gesetzesmaterialien über eine Reduzierung der Rechtskraftwirkung auf die Parteien nicht gesprochen wurde. Auch in der Literatur war zu keiner Zeit Reformbedarf angemahnt worden. Bei *Palandt/Brudermüller* heißt es naheliegenderweise, es liege ein Redaktionsversehen vor⁵. Auch bei den Vorarbeiten zum FamFG wurde die Frage, ob Entscheidungen, welche das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe feststellen, sinnvollerweise nicht doch erga omnes wirken sollten, nicht angesprochen. In der Literatur zum FamFG heißt es allgemein kommentarlos, seit der ersatzlosen Streichung des § 638 Satz 2 ZPO habe sich rechtlich bis auf den heutigen Tag nichts geändert. De lege lata muss deshalb davon aus-

* In Vertretung des Bundesverbandes der Deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamten e. V. (BDS). Der Autor ist Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats des BDS, dem außerdem angehören: Dr. *Anatol Dutta*, Prof. Dr. *Robert Freitag*, *Peter Kissner*, *Karl Krömer*.

1 Z. B. *Frank*, StAZ 2011, 236 ff. und *Kissner*, StAZ 2011, 247 f. zur Eheschließung vor dem türkischen Generalkonsulat in München.

2 Z. B. *Frank*, StAZ 2012, 129 ff. zur Anerkennung ausländischer Minderjährigenehen.

3 *Stein*, Die Zivilprozessordnung für das Deutsche Reich Bd. 2 (11. Aufl. 1913) § 629 I.

4 Eingefügt durch § 42 DurchfVO vom 27.7.1938 (RGBl. I, S. 923) zum Eheschließungsgesetz vom 6.7.1938 (RGBl. I, S. 807).

5 *Palandt/Brudermüller*, BGB (68. Aufl. 2009) Einf. vor § 1313 Rdnr. 7.